

Beschlussvorlage Nr. RAT 4/2025

Zuständig: Fachbereich 6
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Prior

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Konzept der Stadt Balve zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen (Standortkonzept Alttextilien)

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	19.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, das als Anlage zur Vorlage beigefügte Konzept der Stadt Balve zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen (Standortkonzept Alttextilien).

Sachdarstellung:

Die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider ist seit einigen Jahren vermehrt Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Altkleider sind aufgrund der zu erzielenden Preise auf dem Gebrauchstextilmarkt ein attraktiver Wertstoff. Deshalb ist das Sammeln und Verwerten von Altkleidern ein lukratives Geschäftsfeld. Gewerbliche Sammler konkurrieren zunehmend mit karitativen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch den Verkauf ihre Tätigkeit finanzieren.

Um den karitativen Sammlern gegenüber den gewerblichen Sammlern einen Marktanteil zu sichern, hatte der Märkische Kreis mit zahlreichen karitativen Sammlern 2013 ein kreisweites Erfassungs- und Verwertungssystem für Altkleider vereinbart (Kooperationsverträge). Über viele Jahre konnte mit dem Hinweis auf dieses System gewerbliche Altkleidersammlungen verhindert werden, bis das OVG NRW mit Urteil vom 28.05.2021 durch die Bevorzugung karitativer Sammler den freien Wettbewerb unterlaufen sah und das System für nicht zulässig erklärte.

Darüber hinaus ist ab dem 1. Januar 2025 eine verpflichtende Getrenntsammlung von Alttextilien in Kraft getreten, die von der EU vorgegeben wird. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, Textilien besser wiederzuverwenden oder zu recyceln und damit die Umwelt zu entlasten. Mit der letzten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG) hat der Gesetzgeber nunmehr in § 20 Abs. 2 Nr. 6 und Satz 2 die Getrenntsammlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für die Fraktion der Alttextilien implementiert.

Die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Richtlinie liegt dadurch bei den örE.

Ab 2025 müssen diese sicherstellen, dass Verbraucher geeignete Angebote für die getrennte Sammlung von Alttextilien erhalten. Für die Stadt Balve übernimmt der Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA) die Sammlung, Beförderung sowie Entsorgung von Bekleidung und Textilien als örE [§§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 6 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG)].

In der Stadt Balve existieren derzeit noch auf Basis der Kooperationsvereinbarungen des Märkischen Kreises mit den Wohlfahrtsverbänden mehrere Standorte im öffentlichen Straßenraum/Bereich. Der Märkische Kreis hat die bisherigen Kooperationsvereinbarungen fristgerecht zum 31.12.2024 gekündigt.

Mit dem Standortkonzept und der Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von Containern in der Stadt Balve zur Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen - nachfolgend Altkleidercontainer genannt - wird die Verteilung, die Standorte und die Anzahl der Altkleidercontainer im öffentlichen Straßenraum geregelt.

Die Gesamtzahl möglicher Standorte für Altkleidercontainer kann überschlägig anhand der Einwohnerzahl ermittelt werden. Die Bemessung der Anzahl an Standorten anhand der Einwohnerzahl ist von der Rechtsprechung akzeptiert worden, wie z. B. keine größere Containerdichte als 1 Container pro 1.000 Einwohner mit Benennung der konkreten Aufstellungsorte.

Der ZfA und die Verwaltung schlagen für die Stadt Balve vor, sich für die Aufstellung der Altkleidercontainer an 12 der aktuellen Standorte für Grünabfall-, Glas- und Altpapiercontainern zu orientieren. An diesen Standorten sollen jeweils ein bis zwei Altkleidercontainer aufgestellt werden können. Bei der Auswahl sind die Aufrecht-erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt worden. Die genauen Standorte und Anzahl der Altkleidercontainer können der Anlage zu dem Standortkonzept entnommen werden.

Nach den Regelungen des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ist für die Aufstellung von Altkleidercontainern im (öffentlich gewidmeten) Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Bei der Aufstellung von Altkleidercontainern handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW, da die Straßen - abweichend von ihrer originären Zweckbestimmung - insoweit nicht vorwiegend zum Verkehr benutzt werden (§ 14 Abs. 1 StrWG NRW). Mündlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse reichen nicht aus.

Die Stadt Balve ist gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW zuständige Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen und die Landesstraßen als Ortsdurchfahrten. Die Erlaubnis der Sondernutzung darf gemäß § 18 Abs. 1 und 2 StrWG NRW nur befristet oder auf Widerruf erteilt werden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Ermessensgründe sind dabei jedoch auf Gründe mit Sachbezug zum öffentlichen Verkehrsraum beschränkt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Für das Aufstellen von Sammelcontainern auf privaten Flächen ist eine solche Erlaubnis nicht erforderlich, hier bedarf es lediglich einer Genehmigung durch den/die jeweiligen Eigentümer/innen. Erfolgt jedoch die Benutzung der Container von öffentlichen Verkehrsflächen aus, obwohl die Container

selbst auf Privatgrund stehen, ist eine straßenrechtliche Ausnahme-genehmigung erforderlich.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, schriftliche Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer nach Maßgabe der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Balve vom 12.12.2012 zu erteilen.

Die Standplätze sind erstmals ab dem 01.05.2025 bis zum 31.12.2026 zu vergeben. Dementsprechend sollen auch die Sondernutzungserlaubnisse befristet bis zum 31.12.2026 erteilt werden. Vor Ablauf des vorgenannten Datums wird die Verwaltung ein neues Standortkonzept erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige Einnahmen durch die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

H. Mühling

C. Korte
Fachbereichsleiterin

- 1 Standortkonzept
- 2 Anlage 1 - Standorte
- 3 Anlage 2 - Bild Containerstandorte